

06.11.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

A. Zielsetzung

Nach dem vollständigen Abbau des Referenzmengenüberhangs in der Bundesrepublik Deutschland durch die Herauskaufsonderaktion soll die Milch-Garantiemengenregelung weiter flexibilisiert werden, um insbesondere eine bessere Verwertung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen zu erreichen. Des weiteren hat sich im Rahmen der Länderaktion nach § 2 a Abs. 4 des Milchaufgabevergütungsgesetzes sowie bei der zeitweiligen Nutzungsüberlassung von Anlieferungs-Referenzmengen die Notwendigkeit gewisser Ergänzungen der Milch-Garantiemengen-Verordnung gezeigt. Soweit schließlich Erzeuger in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet oder im übrigen Bundesgebiet an Käufer im jeweils anderen Gebiet Milch oder Milcherzeugnisse liefern, müssen für die Abrechnung der Anlieferungen, die grundsätzlich getrennt zu erfolgen hat, bestimmte Regelungen vorgesehen werden.

B. Lösung

Die Verrechnung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen mit Milchlieferungen, die zugeteilte Anlieferungs-Referenzmengen überschreiten, soll auf Käuferebene zugelassen werden. Soweit die Länder von ihnen aufgekaufte

Anlieferungs-Referenzmengen anderen Erzeugern entgeltlich zuteilen, soll eine Doppelnutzung dieser Referenzmengen ausgeschlossen werden. Ferner soll sichergestellt werden, daß diese Referenzmengen bei der Rückgewähr von Pachtflächen beim Pächter, dem sie gegen Entgelt zugeteilt worden sind, verbleiben. Der Käuferbegriff bei der zeitweiligen Nutzungsüberlassung von Anlieferungs-Referenzmengen (sog. Quotenleasing) soll auf Molkereien, denen Milchsammelgenossenschaften vorgeschaltet sind, erweitert werden.

Ferner sollen bei Milchlieferungen zwischen dem Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik und dem übrigen Bundesgebiet bestimmte Erfassungs- und Abrechnungspflichten vorgesehen werden.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Bundesrat

3

Drucksache 795/90

06.11.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Mi 58/90

Bonn, den 6. November 1990

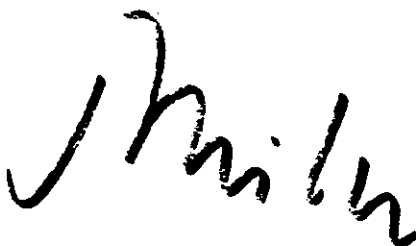
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-
Garantiemengen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 1990

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1989 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. August 1990 (BGBl. I S. 1726), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 8 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

" die Verteilung darf nur mit Wirkung vom Beginn des Zwölfmonatszeitraumes erfolgen, der dem Zwölfmonatszeitraum folgt, in dem die Referenzmenge freigesetzt worden ist."

2. Dem § 7 Abs. 3 a wird folgender Satz 4 angefügt:

"Der Übergang von Referenzmengen nach Satz 1 erfaßt nicht Referenzmengen, die auf Grund des § 2 a Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Milchaufgabevergütungsgesetzes freigesetzt und dem Pächter entgeltlich zugeteilt worden sind."

3. Dem § 7 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

" (4) Als Käufer im Sinne der vorstehenden Absätze gilt auch derjenige, der von einer örtlichen Milchsammelgenossenschaft, die die Milch nicht verarbeitet, Milch entgeltlich bezieht."

4. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

"§ 7 b

Zuteilung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen

Der Käufer kann Anlieferungs-Referenzmengen, die im siebten Zwölfmonatszeitraum nicht genutzt worden sind, anderen Milcherzeugern zuteilen; § 7 a Abs. 4 gilt entsprechend. Die Zuteilung erfolgt im Verhältnis der Summe der einzelbetrieblich nicht genutzten Referenzmengen zur Summe der über die Anlieferungs-Referenzmenge hinaus gelieferten Mengen. Nicht genutzte Anlieferungs-Referenzmengen, die sich auf Betriebe oder Betriebsteile in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beziehen, dürfen nur anderen Milcherzeugern, deren Betrieb ganz oder teilweise in diesem Gebiet liegt, zugeteilt werden; dies gilt für Anlieferungs-Referenzmengen, die sich auf Betriebe oder Betriebsteile außerhalb dieses Gebietes beziehen, entsprechend."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b angefügt:

" (1 a) Soweit Milcherzeuger ausschließlich unmittelbar an Käufer innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes Milch oder Milcherzeugnisse liefern, hat der Käufer diese Anlieferungen einschließlich des jeweiligen Fettgehaltes getrennt nach Liefermonaten zu erfassen und diese Anlieferungen

jährlich nach den Vorschriften dieser Verordnung gegenüber seinem zuständigen Hauptzollamt abzurechnen. Soweit Milcherzeuger teilweise an einen Käufer innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes Milch oder Milcherzeugnisse liefern, hat der außerhalb dieses Gebietes ansässige Käufer diese Anlieferungen einschließlich des Fettgehaltes getrennt nach Liefermonaten zu erfassen und diese Anlieferungen jährlich nach den Vorschriften dieser Verordnung gegenüber seinem zuständigen Hauptzollamt abzurechnen.

(1 b) Soweit Milcherzeuger mit Betriebssitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausschließlich unmittelbar an Käufer außerhalb dieses Gebietes Milch oder Milcherzeugnisse liefern, hat der Käufer diese Anlieferungen einschließlich des Fettgehaltes getrennt nach Liefermonaten zu erfassen und diese Anlieferungen jährlich nach den Bestimmungen der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltenden Garantiemengenregelung gegenüber seinem zuständigen Hauptzollamt abzurechnen. Soweit Milcherzeuger mit Betriebssitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet teilweise an einen Käufer außerhalb dieses Gebietes liefern, hat der innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes ansässige Käufer diese Anlieferungen einschließlich des Fettgehaltes getrennt nach Liefermonaten zu erfassen und diese Anlieferungen jährlich nach der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltenden Garantiemengenregelung gegenüber seinem zuständigen Hauptzollamt abzurechnen."

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. die nach § 7 b zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge."

6. In § 19 Abs. 2 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

"6. die Summe der nach § 7 b zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen,

Artikel 2

Artikel 3 Satz 2 der Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 10. August 1990 (BGBl. I S. 1726) wird aufgehoben.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 7. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
I. Kiechle**

Begründung

A. Allgemeines

Nachdem der Referenzmengenüberhang vollständig abgebaut worden ist, soll in einem weiteren Schritt zur Flexibilisierung der Milch-Garantiemengenregelung die Verrechnung von Über- und Unterlieferungen zugelassen werden, um eine bessere Verwertung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen zu erzielen. Ferner hat sich durch die Herauskaufaktion der Länder sowie auf Grund des neueingeführten Quotenleasings die Notwendigkeit gewisser Ergänzungen der Milch-Garantiemengen-Verordnung gezeigt. Ferner ist durch die Einführung einer Garantiemengenregelung Milch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Einführung bestimmter Meldepflichten erforderlich geworden, um eine getrennte Abrechnung des Milchaufkommens in beiden Gebieten zu gewährleisten.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten, insbesondere da die Saldierung von Über- und Unterlieferungen die abgabefrei belieferbare Milchmenge praktisch unberührt läßt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Anlieferungs-Referenzmengen, die von den Ländern nach § 6 Abs. 8 Satz 3 der Milch-Garantiemengen-Verordnung aufgekauft worden sind, können künftig nicht mehr in demselben Zwölfmonatszeitraum, in dem die Freisetzung erfolgte, neu zugeteilt werden. Mit dieser Regelung soll eine zweifache Nutzung derselben Referenzmenge verhindert werden. Wechselt nämlich während eines laufenden Quotenjahres der Inhaber einer Anlieferungs-Referenzmenge, bestünde andernfalls die Gefahr von Überlieferungen, da sich nicht immer genau genug bestimmen läßt, welche Milchmenge der erste Referenzmengeninhaber bereits auf die Anlieferungs-Referenzmenge hin geliefert hat.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Ein Referenzmengenübergang vom Pächter auf den Verpächter bei der Rückgewähr von Pachtflächen erscheint dann nicht angemessen, wenn - wie bei der letzten Herauskaufaktion der Länder - die Referenzmenge nicht auf der gepachteten Fläche erwirtschaftet,

sondern gegen zum Teil erhebliches Entgelt vom Pächter erworben wurde. Die Trennung von Referenzmenge und Fläche erscheint in diesem Fall um so eher angebracht, als die Flächenbindung ohnehin durch die Freisetzung bereits aufgelöst wurde. Eine ähnliche Freistellung vom Prinzip der Flächenbindung findet sich bei den spezifischen Referenzmengen für sog. Nichtvermarkter. Diese spezifischen Referenzmengen lassen sich ebenfalls unter keinem Gesichtspunkt dem Verpächter zuordnen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Durch diese Erweiterung des Käuferbegriffs beim Quotenleasing soll allen Erzeugern im Einzugsbereich einer Molkerei ermöglicht werden, untereinander nicht genutzte Anlieferungs-Referenzmengen zu verleasen, gleichviel, ob sie unmittelbar an die Molkerei liefern oder die Milch zunächst an eine Milchsammelgenossenschaft verkaufen, die sie sodann an die Molkerei weitergibt.

Artikel 1 Nr. 4

Zur besseren Ausschöpfung der nationalen Garantiemenge wird durch diese Regelung den Molkereien ermöglicht, nicht genutzte Anlieferungs-Referenzmengen mit Überlieferungen zu verrechnen (sog. Saldierung von Unter- und Überlieferungen). Die Saldierung geschieht in der Weise, daß die Molkereien die Summe der nicht ausgenutzten Anlieferungs-Referenzmengen im Verhältnis der Summe von Über- und Unterlieferungen auf diejenigen Erzeuger verteilen, die mit ihren Milchlieferungen ihre Anlieferungs-Referenzmenge überschritten haben. Diese prozentuale Verrechnung ist für die Molkereien bindend. Sie bietet den Vorteil, daß die Ermittlung der Saldierungsmenge für jeden Erzeuger relativ schnell und einfach erfolgen kann. Die Wahl der Käuferebene für die Saldierung sichert die Identität zwischen saldierender und abgabeerhebender Stelle und begrenzt den mit der Durchführung verbundenen administrativen Aufwand. Unterlieferungen, die sich auf dieser Ebene nicht restlos verwerten lassen, dürften kaum in nennenswertem Umfang anfallen. Auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben kann eine Verrechnung von Über- und Unterlieferungen nur getrennt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet erfolgen.

Artikel 1 Nr. 5. Buchstabe a

Das Gemeinschaftsrecht sieht eine getrennte Abrechnung der Anlieferungen für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und das übrige Bundesgebiet vor. Daher sind für die Käufer von Milch oder Milcherzeugnissen bestimmte Erfassungs- und Abrechnungsverpflichtungen vorzusehen.

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Veranlagungsverfahrens ist die Abgabeanmeldung für jeden Milcherzeuger auch auf die ihm nach § 7 b zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge zu erstrecken.

Artikel 1 Nr. 6

Die Meldepflicht ist um die Summe der bei jedem Käufer nach § 7 b zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen zu erweitern.

Artikel 2

Die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung mußte als sog. Eilverordnung zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Durch den nun vorgesehenen Wegfall der Befristung soll die Zustimmung nachgeholt werden.

Artikel 3

Es ist erforderlich, die Änderungen sofort in Kraft treten zu lassen. Das Inkrafttreten der Melde- und Erfassungspflichten bei Lieferungen zwischen dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und dem übrigen Bundesgebiet soll auf den Zeitpunkt erfolgen, an dem die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eine Garantiemengenregelung Milch eingeführt hat. Die Erweiterung des Käuferbegriffs beim sog. Quotenleasing soll rückwirkend auf den Zeitpunkt bezogen werden, an dem das Leasing durch die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung eingeführt worden ist.

14.12.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantie-
mengen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.